

den Zeugen — nach vorheriger Absprache — in seiner Wohnung oder seinem Betrieb zu vernehmen.

Es ist darauf zu achten, daß für den Zeugen keine unnötigen Wartezeiten entstehen und bei der Vernehmung Störungen unterbleiben. Bleiben Zeugen einer Ladung des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts unbegründet fern, besteht die Möglichkeit, das Erscheinen zu erzwingen. Dem Zeugen können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe, die 10 bis 500 Mark betragen darf (§ 86), auferlegt werden (§ 31 Abs. 1). Neben dieser, Maßnahmen sowie an ihrer Stelle ist die *Vorführung* des Zeugen — schon im Falle erstmaligen Ausbleibens — zulässig (§ 31 Abs. 1). Da die Vorführung eine zeitweise Freiheitsbeschränkung des Zeugen bedeutet, erzwungen werden und zu einer Beeinträchtigung des Ansehens des Zeugen führen kann, wird sie nur gegenüber Zeugen angeordnet, die Ladungen des Untersuchungsorgans oder Staatsanwalts *böswillig* nicht folgen.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei Zeugen um Bürger handelt, die in der Regel nicht in eine Strafsache verwickelt sind, ist das Recht zur Anordnung der Vorführung sowie zur Verhängung von Ordnungsstrafen und Auslagen ausschließlich dem *Staatsanwalt Vorbehalten* (§ 31 Abs. 3).

Wird die *Vernehmung eines Zeugen zur Nachtzeit* (Zeit zwischen 21 und 6 Uhr) erforderlich, bedarf es stets einer sorgfältigen Prüfung, ob diese *unumgänglich* ist. Vernehmungen zur Nachtzeit dürfen selbst bei Beschuldigten nur unter besonderen Ausnahmeumständen vorgenommen werden.

In noch stärkerem Maße gilt dies für die Zeugenvernehmung. Sie ist zur Nachtzeit nur vertretbar, wenn

- der Zeuge von sich aus nachts auf der Dienststelle erscheint, um Aussagen zu machen
- sich die Zeugen bei Eintreffen des Untersuchungsorgans noch am Ereignisort aufhalten
- die Straftat in der Nacht begangen oder entdeckt wurde, erhöhte Bedeutung besitzt und die Umstände so gelagert sind* daß sofort nach Zeugen gesucht werden muß, damit deren Angaben sogleich verwertet und gesichert werden können

- die Vernehmung zur sofortigen Überprüfung eines Alibis notwendig ist
- aus anderen Gründen Gefahr im Verzuge besteht, z. B. weil der Aufenthalt eines geflohenen Täters sofort ermittelt werden muß oder eine bevorstehende Straftat verhindert werden soll.

Sind Vernehmungen zur Nachtzeit erforderlich, muß größtmögliche Rücksicht genommen und die Vernehmung so durchgeführt werden, daß keine Härten eintreten. Überall dort, wo es ohne Gefährdung der Aufklärung möglich ist, ist der Zeuge unmittelbar am Orte seines Antreffens (z. B. in seiner Wohnung) oder im Dienstfahrzeug zu vernehmen. Das Untersuchungsorgan hat sich darauf zu beschränken, die Wesentlichsten Angaben zu erfragen und zu protokollieren, ohne allerdings die Aufklärung zu gefährden.

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Zeugen vernommen werden sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese ihre Aussagen unbeeinflusst von den Angaben anderer Personen machen können. Um dies zu gewährleisten, schreibt §32 Abs. 1 vor, daß jeder Zeuge einzeln und in *Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen ist*. Gegebenenfalls müssen sogar Maßnahmen veranlaßt werden, die verhindern, daß die Zeugen vor Beendigung der Vernehmung miteinander in Verbindung treten und ihr Wissen untereinander austauschen.

Zu Beginn der Vernehmung sind die Personalien des Zeugen festzustellen. Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, in welcher Sache er als Zeuge vernommen werden soll. In diesem Zusammenhang ist er auf seine staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen und unvollständigen Aussage zu belehren (§ 32 Abs. 2). Er ist außerdem nach verwandtschaftlichen oder anderen Beziehungen zum Beschuldigten und zum Geschädigten zu befragen. Darüber hinaus kann es notwendig sein, dem Zeugen Fragen zu stellen, die es ermöglichen, seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen, z. B. nach bestimmten Vorstrafen (§ 33 Abs. 1).

Steht dem Zeugen wegen enger verwandtschaftlicher Beziehungen zum Be-